



Amtliche Nachrichten der Marktgemeinde Traisen

Ausgabe Jänner 2010

Einladung zur Spatenstichfeier für das neue Gemeindewohnhaus am Rathausplatz



wann: **Samstag 13. Feb. 2010, 11.00 Uhr**
wo: **Festzelt vor dem Volksheim**

Auf Ihr zahlreiches Kommen freut sich die Marktgemeinde Traisen!

GEMEINDERATSWAHL 14. März 2010

ACHTUNG WICHTIGE ÄNDERUNG BEI DEN WAHLLOKALEN!

Wegen der Umbauarbeiten beim Volkheim mussten für **Wahlsprenkel 1 und 4** andere Wahllokale bestimmt werden. Für **Wahlsprenkel 2 (Hauptschule Hainfelder Straße 2)** und **Wahlsprenkel 3 (Volksschule, Ebnerstraße 6)** bleiben die Wahllokale unverändert. Wir geben Ihnen die geänderten Wahllokale wie folgt bekannt:

Wahllokal für: Sprengel 1 - Kindergarten Kirchengasse 3

Wahllokal für: Sprengel 4 - Kindergarten Franz-Lettner-Gasse 10

SCHNEERÄUMUNG / WINTERDIENST

Sehr geehrte Traisnerinnen und Traisner!

Aus gegebenem Anlass dürfen wir nochmals eindringlich der Bevölkerung in Erinnerung rufen:

Pflichten von Anrainern gemäß Straßenverkehrsordnung § 93:

Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten sind dafür verantwortlich, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der dazugehörigen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert werden sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Falls kein Gehsteig oder Gehweg vorhanden ist, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Dies gilt auch für Eigentümer von Verkaufshütten. In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung über einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten. Besitzer von an der Straße gelegenen Gebäuden oder Verkaufshütten haben dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von ihren Dächern entfernt werden. Bei den vorgenannten Verrichtungen dürfen Straßenbenutzer nicht gefährdet oder behindert werden. Weiters ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert wird und keine Beschädigungen durch die Säuberungs- und Streuarbeiten insbesondere an Leitungsdrähten, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen verursacht werden.

Besonderer Hinweis!

Sollte einmal die Räumung oder Streuung eines Gehsteigbereichs durch ein Gemeindefahrzeug durchgeführt werden, enthebt dies den Eigentümer der Liegenschaft nicht von der Räumungs- und Streupflicht. Dadurch wird auch die Haftung im Schadensfall nicht durch die Gemeinde übernommen. Diese Räumungstätigkeit erfolgt ausschließlich freiwillig und es besteht kein Rechtsanspruch auf eine derartige Leistung.

Bäume und Sträucher auf öffentlichen Straßengrund

Weiters möchten wir auch nochmals eindringlich darauf hinweisen, welche Schwierigkeiten bei starken Einengungen des öffentlichen Straßenraumes durch Sträucher oder Bäume, die durch oder über die Einfriedung in die Straßen hineinwachsen, entstehen können.

Sollte es durch solch eine Beeinträchtigung z.B. zu einem Unfall kommen, kann es sicherlich zu rechtlichen Konsequenzen und **Haftungsansprüchen an den Liegenschaftseigentümer** kommen.

Die rechtliche Grundlage des Straßenerhalters für eine Vorschreibung zur Entfernung finden Sie dazu im § 19, Abs.1, der Straßenverkehrsordnung, der wie folgt lautet:

Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

NÖ HEIZKOSTENZUSCHUSS 2009/2010

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2009/2010 in Höhe von €130,-- zu gewähren. Der Heizkostenzuschuss muss bei der Hauptwohnsitzgemeinde beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

*Personenkreis:

Gefördert werden Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. EWR-BürgerInnen, die den Hauptwohnsitz in einer NÖ Gemeinde haben und folgenden Personenkreisen angehören:

- AusgleichszulagenbezieherInnen
- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt oder Familien, die im Monat September 2009 oder danach die NÖ Familienhilfe beziehen
- sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

*Von der Förderung ausgenommen sind:

Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, BezieherInnen von Sozialhilfe (Anspruch auf Raumheizungszuschuss nach dem NÖ Sozialhilfegesetz) Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind und Personen, die einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten. Alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben.

*Einkommen:

Als anrechenbares Einkommen gelten alle Einkünfte (**auch Alimente und Waisenpensionen**) des mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners, (Lebensgefährten/in) und der Kinder sowie aller sonstigen mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wenn ein wirtschaftlich gemeinsam geführter Haushalt vorliegt.

Bruttoeinkommensgrenze ist der Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG) der 2010 für Alleinstehende **brutto €783,99** für Ehepaare und Lebensgemeinschaften **brutto €1.175,45** zuzüglich **€82,16** für jedes Kind unter 18 Jahren und für jeden weiteren Erwachsenen im Haushalt **€391,46** beträgt.

*Anrechenfreies Einkommen:

Familienbeihilfen, NÖ Familienhilfe, Schüler- und Studienbeihilfen, Stipendien, Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen, Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung, Pflegegeld, Blindenbeihilfe etc., Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildienstler, NÖ Wohnbeihilfen, NÖ Wohnzuschüsse

ANTRÄGE für den NÖ Heizkostenzuschuss können, wenn Sie in Traisen den Hauptwohnsitz haben, bis spätestens 30. April 2010 im Gemeindeamt (bei Frau Wallner) gestellt werden.

Bitte bringen Sie bei der Antragstellung alle für Sie in Frage kommenden Nachweise mit, so z. B.:

Als Nachweis für den Bezug von Ausgleichszulage den Pensionsbescheid oder Pensionsabschnitt, bei Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe eine Mitteilung über den Leistungsanspruch des AMS, bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld die Mitteilung des Sozialversicherungsträgers usw.

Weiters benötigen wir bei der Antragstellung **Ihre Bankverbindung (Kontonummer)!**

Neue Homepage ist online

Seit 1. Jänner des Jahres erscheint die Homepage der Marktgemeinde Traisen in einem völlig neuen Kleid. Aber nicht nur grafisch hat sich das Erscheinungsbild geändert, der neue Webauftritt der Gemeinde erfüllt auch alle Kriterien der Barrierefreiheit, die für Behördenseiten verbindlich ist. Das bedeutet nicht nur, dass sehgeschwache und selbst blinde Personen mit entsprechender Software das Informationsangebot nutzen können, sondern dass die Seiten auch für verschiedene mobile Ausgabegeräte wie Handys, I-Phones und dergleichen abrufbar sind.

In den ersten drei Wochen haben bereits über 3.000 Besucher die Seiten von www.traisen.com aufgerufen. Weitere Neuerungen sind der Newsletter, die nun auf der Homepage abrufbaren Partien der Verstorbenen und eine umfassende Suchfunktion auf der Seite, die das Auffinden von Informationen erleichtert.

Die Homepage wird ständig weiter ausgebaut. Die nächsten Erweiterungen betreffen die Einbindung eines interaktiven Formularservers www.amtsweg.gv.at und der Informationsangebote der vom Bundeskanzleramt betreuten Seite www.help.gv.at. Diese Inhalte sollen in den nächsten Wochen zur Verfügung stehen.

Die neue Seite entspricht somit den Vorgaben der E-Government-Richtlinie des Bundeskanzleramtes. Anstelle des Gästebuches soll es in Zukunft ein Online-Bürgerservice geben, in dem von den Bürgern gestellte Fragen an die Gemeindeverwaltung in kommentierter Form auch für alle übrigen Webuser einsehbar sein werden. Der Online-Flohmarkt wurde aufgrund der großen Zahl derartiger Dienste, die heute schon im Internet angeboten werden, aufgelassen.

Alle Vereine und Bürger sind aufgerufen, interessante Neuigkeiten, Veranstaltungshinweise und Beiträge an die Redaktion unter web@traisen.com zu senden.



Traisner Schi- u. Snowboardmeisterschaft

**Samstag
6. Februar**

Ort: Annaberg Reidl-Lifte
Bewerb: Riesentorlauf, 1 Durchgang, Einzel- und Mannschaftswertung

Start: 10.00 Uhr

Nennschluss: Freitag, 5. Feb. 2010, 20.00 Uhr
Nummernausgabe: ab 08.30, Teichstüberl - Reidlparkplatz

Startgeld: Erwachsene € 5,-
Kinder u. Jugendliche € 3,-
Gäste € 6,-
Mannschaft (4 Starter) € 25,-

**After Race Party
mit Live-Musik**

Anmeldung: Marktgemeinde Traisen 02762 / 62000-22,
Speck Oliver 0676 / 842246280, speck@hainfeld.at

Auf zahlreiche Teilnahme freuen sich die Veranstalter
Marktgemeinde Traisen & Junior Motorsport-Team Traisen

Für Unfälle übernehmen die Veranstalter keinerlei Haftung